

# § 2 PolKG Begriffsbestimmungen

PolKG - Polizeikooperationsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.12.2025

1. (1)Die internationale polizeiliche Amtshilfe (im weiteren: Amtshilfe) ist die wechselseitige Hilfeleistung bei der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit zu gemeinsamer Aufgabenerfüllung. Sie erfolgt zwischen Sicherheitsbehörden einerseits und Sicherheitsorganisationen oder ausländischen Sicherheitsbehörden andererseits.
2. (2)Sicherheitsorganisationen sind internationale Organisationen, die der polizeilichen Kooperation dienen. Es sind dies
  1. 1.die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol),
  2. 2.das Generalsekretariat der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (im weiteren: Interpol),
  3. 3.andere Organisationen, die der Bundesminister für Inneres mit Verordnung gemäß§ 13 zu Sicherheitsorganisationen erklärt hat.
3. (3)Ausländische Sicherheitsbehörden sind Dienststellen anderer Staaten, die Aufgaben nach§ 1 Abs. 1 wahrnehmen; hiezu zählen Behörden, denen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit des Staates Gefahrenerforschung obliegt.
4. (4)Soweit in diesem Bundesgesetz von Rechten und Pflichten von Menschen die Rede ist, sind darunter auch Rechte und Pflichten juristischer Personen zu verstehen.

In Kraft seit 18.07.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)